



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 16. Jahrgang 2010. . . . . 2
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011 . . . . . 8
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes. . . . . 8
- Verfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Schmölau. . . . . 9
- Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windkraftanlagen. . . . . 9

#### Hansestadt Salzwedel

- V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung) . . . . . 9
- VIII. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof . . . . . 9
- 2. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung). . . . . 10
- Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel . . . . . 10
- Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel. . . . . 11
- Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel – Altdeponie Chüttlitz . . . . . 11
- Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mahlsdorf . . . . . 12
- Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-06 „Winckelmannstraße/Ludwig-Frank-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . . 12

#### Stadt Arendsee

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kaulitz . . . . . 12

#### Gemeinde Dannefeld

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008. . . . . 12

#### Gemeinde Mieste

- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mieste über die Benutzung der Sauna. . . . . 12

#### Gemeinde Peckfitz

- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Peckfitz über die Benutzung des Gemeindesaales in Peckfitz . . . . . 13

#### Gemeinde Sichau

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008. . . . . 13

#### Wasserverband Klötze

- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2011. . . . . 13
- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze . . . . . 13
- Hinweise zur Fäkalschlammentsorgung. . . . . 14

#### Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2011 . . . . . 14

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, SAW 6.002 . . . . . 15

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Ahlum . . . . . 15
- Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Fleetmark . . . . . 15
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Peertz . . . . . 16

#### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Auslegung des Sonderungsplanentwurfes „Von Büssen zur B71“, Gemarkung Benkendorf . . . . . 16

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. Januar 2011, Nr. 1

## Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 16. Jahrgang 2010

### Altmarkkreis Salzwedel

	Amtsblatt Nr./ Datum
- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 15. Jahrgang 2009	1/27.01.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet	1/27.01.10
- 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Neuendorf	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Jahrstedt, Jahrstedt-Kunrau	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Rohrberg	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Tangeln	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lüge	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dambeck	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wieblitz	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Henningen	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Jeggeleben	1/27.01.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz	1/27.01.10
- Genehmigungsbescheid – Änderung des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums Beetzendorf und des „F.-L.-Jahn-Gymnasiums“ Salzwedel im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2010/11	2/17.02.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für Pegel im Altmarkkreis Salzwedel	3/17.03.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Binde	3/17.03.10
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Altmark-Klinikum gGmbH	3/17.03.10
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der „Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH“	3/17.03.10
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der „Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH“	3/17.03.10
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen	3/17.03.10
- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“	3/17.03.10
- 1. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel und Anlage	3/17.03.10
- Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Roxförde	4/21.04.10
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH	
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH	
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH	
- Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH	5/19.05.10
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bandau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Höwisch, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Abbendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	5/19.05.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windenergieanlagen in 39638 Kassieck und 39638 Lindstedt, Altmarkkreis Salzwedel	5/19.05.10
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2008 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates	6/23.06.10
- 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 28.10.2002	6/23.06.10
- Lesefassung – Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel	6/23.06.10
- 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule vom 11.12.2006	6/23.06.10

- Lesefassung – Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel	6/23.06.10
- 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009	6/23.06.10
- Genehmigung zur Weiterführung des Wappens der Gemeinde Jübar	6/23.06.10
- Bekanntmachung von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VKWA Salzwedel für die Gemarkungen Altensalzwedel, Baars, Barnebeck, Benkendorf, Bierstedt, Osterwohle, Bonese, Chüden, Lagendorf, Liesten, Wiershorst, Dolchau, Schadeberg, Ellenberg, Fahrendorf, Gischau, Dolsleben, Mehmke, Heidberg, Kahrstedt, Kerkau, Wieblitz, Korteneck, Langenapel, Lindhof, Diesdorf, Peckensen, Recklingen, Saalfeld, Salenthin, Jeetze, Gieseritz, Waddekath, Eversdorf, Wistedt, Siedenlangenbeck, Jeggeleben, Holzhausen	6/23.06.10
- Schulfahrplan 2010/2011 - Frühbedienungen	7/28.07.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1 (Salzwedel) und 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 20. März 2011	7/28.07.10
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel	7/28.07.10
- Entgeltordnung für das Schülerwohnheim des Altmarkkreises Salzwedel	7/28.07.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Pretzier	7/28.07.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Kloster Neuendorf	7/28.07.10
- Genehmigung zur Führung des Wappens der Stadt Kalbe (Milde)	7/28.07.10
- Bekanntmachung der Entwürfe der Verordnungen zur Aufhebung der Naturdenkmäler Großseggenried Güssefeld, Fischschongebiet Schmerle, Feuchtwiese am dicken Busch, Uferschwalbenkolonie Zethlingen, Weiher nordwestlich Thüritz, Dauergrünland mit Teich Packebusch, Kälberweide Gardelegen, Alte Kiesgrube Bühne und Arttypischer Drömling	7/28.07.10
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für 2 wasserrechtliche Planungsgenehmigungsverfahren	7/28.07.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG	7/28.07.10
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Winkelstedt	8/25.08.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010	8/25.08.10
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes	8/25.08.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2011	8/25.08.10
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Gieseritz, Wieblitz, Jeeben, Abbendorf und Zethlingen	8/25.08.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Güssefeld	9/15.09.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Letzlingen	9/15.09.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Gardelegen	9/15.09.10
- Verfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Trippigleben	9/15.09.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Übergang eines Sitzes der FDP	10/20.10.10
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Übergang eines Sitzes der CDU	10/20.10.10
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2009 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen im südlichen Stadtbereich Gardelegen	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen im nördlichen Stadtbereich Gardelegen	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen der Ortslage Kalbe	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen im TW-Netz Arendsee	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen im TW-Netz Heiligenfelde-Kleinau-Boock	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkungen Altensalzwedel, Baars, Barnebeck, Benkendorf, Osterwohle, Bonese, Chüden, Dolchau, Ellenberg, Mehmke, Langenapel, Lindhof, Eversdorf, Wistedt, Wiershorst	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadt Kalbe (Milde) für die Gemarkung Güssefeld	10/20.10.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen in der Ortslage Berge	11/17.11.10
- Verordnungen zur Aufhebung der Naturdenkmäler Großseggenried Güssefeld, Fischschongebiet Schmerle, Feuchtwiese am dicken Busch, Uferschwalbenkolonie Zethlingen, Weiher nordwestlich Thüritz, Dauergrünland mit Teich Packe-	

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. Januar 2011, Nr. 1

busch, Kälberweide Gardelegen, Alte Kiesgrube Bühne und Arttypischer Drömling	11/17.11.10
- Satzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
- Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung des VKWA Salzwedel - Mitgliederverzeichnis Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
- Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel	11/17.11.10
- 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005	11/17.11.10
- Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005	11/17.11.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkungen Peckfütz, Kalbe, Wernstedt, Gardelegen und Estedt	11/17.11.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Apenburg	11/17.11.10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Klötze, Jübar, Hohentramm und Bandau	11/17.11.10
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel	12/15.12.10
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006	12/15.12.10
- Bekanntmachung - Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006)	12/15.12.10
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006	12/15.12.10
- Bekanntmachung - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006)	12/15.12.10
- Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung	12/15.12.10
- Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW	12/15.12.10
<b>Landkreis Stendal</b>	
- 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)	11/17.11.10
- Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)	11/17.11.10
- Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	11/17.11.10
- 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	11/17.11.10
<b>Hansestadt Gardelegen</b>	
- Anmeldung zur Schule zum Schuljahr 2011/12	1/27.01.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)	2/17.02.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen - Straßenreinigungssatzung	2/17.02.10
- 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen	2/17.02.10
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 01.07.2009	2/17.02.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen	6/23.06.10
- Außer Kraft setzen der Gefahrenabwehrverordnung	6/23.06.10
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	9/15.09.10
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010	11/17.11.10
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2009 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)	11/17.11.10
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf	12/15.12.10
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf	12/15.12.10
<b>Hansestadt Salzwedel</b>	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009	1/27.01.10
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel (Hebesatzsatzung)	1/27.01.10
- VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	3/17.03.10
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009	4/21.04.10
- Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlage der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007	4/21.04.10
- VII. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof	4/21.04.10
- Amtliche Bekanntmachung – Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33-04 „Altperverstrasse/Vor dem Neuperver Tor“	4/21.04.10
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel (Gebührensatzung RPA)	6/23.06.10

- IV. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	6/23.06.10
- Öffentlichkeitsbeteiligung für den Hochwasserschutzplan Jeetze im Altmarkkreis Salzwedel	7/28.07.10
- Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel	
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel	9/15.09.10
- Entgeltregelungen für die Bäder der Hansestadt Salzwedel	9/15.09.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	9/15.09.10
- Genehmigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel und der ehemaligen Gemeinde Brietz	9/15.09.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010	10/20.10.10
- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“, Brietz	11/17.11.10
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 (Hebesatzsatzung)	12/15.12.10
- 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Salzwedel	12/15.12.10
- 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel	12/15.12.10
- 3. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 1997	12/15.12.10
- Beschluss zur Weitergeltung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel“ (Gestaltungssatzung)	12/15.12.10
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Dorfwinkel Seeben“, Seebenau	12/15.12.10
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“, Seebenau	12/15.12.10
<b>Stadt Arendsee</b>	
- Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	1/27.01.10
- 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	1/27.01.10
- Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	2/17.02.10
- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung	2/17.02.10
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)	3/17.03.10
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005; hier Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“	4/21.04.10
- Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes	4/21.04.10
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	6/23.06.10
- Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zum 31.12.2009	6/23.06.10
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark)	7/28.07.10
- Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	7/28.07.10
- Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge des Ortsteiles Kleinau - Beitragssatzung	10/20.10.10
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark)	10/20.10.10
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	11/17.11.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010	11/17.11.10
<b>Stadt Kalbe (Milde)</b>	
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	2/17.02.10
- Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse	3/17.03.10
- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	4/21.04.10
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)	4/21.04.10
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)	4/21.04.10
- Aufhebung der Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Kahrstedt	4/21.04.10
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	4/21.04.10
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) - Feuerwehrsatzung	4/21.04.10
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	5/19.05.10
- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	8/25.08.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2010	10/20.10.10
- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	12/15.12.10
- Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Kalbe (Milde) - Marktsatzung	12/15.12.10
<b>Stadt Klötze</b>	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/27.01.10
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 – Stadt Klötze Ortsteil Nesenitz	3/17.03.10
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlosserweg“ in Kusey	3/17.03.10
- Hauptsatzung der Stadt Klötze	3/17.03.10
<b>Gemeinde Badel</b>	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde	

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. Januar 2011, Nr. 1

Badel für das Haushaltsjahr 2010	6/23.06.10		
<b>Gemeinde Binde</b>			
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Binde	8/25.08.10		
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Binde			
<b>Gemeinde Breitenfeld</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2010	5/19.05.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Breitenfeld	5/19.05.10		
<b>Gemeinde Dannefeld</b>			
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Dannefeld vom 26.02.2009	4/21.04.10		
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2010	7/28.07.10		
<b>Gemeinde Estedt</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
<b>Gemeinde Fleetmark</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2010	7/28.07.10		
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2010	12/15.12.10		
<b>Gemeinde Hottendorf</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Hottendorf	7/28.07.10		
<b>Gemeinde Jeggau</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Jeggau	4/21.04.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Jeggau	7/28.07.10		
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)	11/17.11.10		
<b>Gemeinde Jeggeleben</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggeleben für das Haushaltsjahr 2010	6/23.06.10		
<b>Gemeinde Kuhfelde</b>			
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde	1/27.01.10		
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Jahr 2009	2/17.02.10		
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde	3/17.03.10		
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde	5/19.05.10		
<b>Gemeinde Köckte</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte	6/23.06.10		
<b>Gemeinde Lindstedt</b>			
- Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Lindstedt	1/27.01.10		
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Lindstedt	11/17.11.10		
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010	12/15.12.10		
<b>Gemeinde Mieste</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010	4/21.04.10		
- Aufhebung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mieste	5/19.05.10		
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010	5/19.05.10		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Mieste	5/19.05.10		
- Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“	12/15.12.10		
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mieste	12/15.12.10		
<b>Gemeinde Miesterhorst</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2010		3/17.03.10	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Miesterhorst		7/28.07.10	
<b>Gemeinde Peckfitz</b>			
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Peckfitz		7/28.07.10	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Peckfitz für das Haushaltsjahr 2010		7/28.07.10	
<b>Gemeinde Rademin</b>			
- Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Rademin		2/17.02.10	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2010		6/23.06.10	
<b>Gemeinde Sachau</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2009		4/21.04.10	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2010		4/21.04.10	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sachau		8/25.08.10	
<b>Gemeinde Sichau</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2010		4/21.04.10	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007		4/21.04.10	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sachau		8/25.08.10	
<b>Gemeinde Solpke</b>			
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Solpke		4/21.04.10	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2010		5/19.05.10	
<b>Gemeinde Steinitz</b>			
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009		1/27.01.10	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2010		5/19.05.10	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinitz		8/25.08.10	
<b>Gemeinde Vissum</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2010		7/28.07.10	
<b>Gemeinde Wieblitz-Eversdorf</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2010		5/19.05.10	
<b>Gemeinde Zethlingen</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2010		6/23.06.10	
<b>Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2010		10/20.10.10	
<b>Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark</b>			
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2010		5/19.05.10	
<b>Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf</b>			
- 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010		10/20.10.10	
<b>Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel</b>			
- Feststellung des Jahresabschlusses 2008		1/27.01.10	
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009		12/15.12.10	
<b>Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen</b>			
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009		12/15.12.10	
<b>Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt</b>			
- Einladung zur Verbandsversammlung am 25.03.2010		3/17.03.10	
- Einladung zur Verbandsversammlung am 30.06.2010		6/23.06.10	
- Einladung zur Verbandsversammlung		8/25.08.10	
- Einladung zur Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010		12/15.12.10	
<b>ABS „Drömling“ GmbH</b>			
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der ABS „Drömling“ GmbH		9/15.09.10	

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. Januar 2011, Nr. 1

## PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- Feststellung des Jahresabschlusses 2008 1/27.01.10
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 11/17.11.10

## Wasserverband Bismark

- 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) 1/27.01.10
- Jahresabschluss 2008 und Bestätigungsvermerk 1/27.01.10
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 und Bekanntmachung 1/27.01.10
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 11/17.11.10

## Wasserverband Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 1/27.01.10
- 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 1/27.01.10
- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2010 1/27.01.10
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2008 1/27.01.10
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung 10/20.10.10
- Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasserbeseitigungssatzung 10/20.10.10
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen - Wasserabgabensatzung 10/20.10.10
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2009 – 31.12.2009 des Wasserverbandes Gardelegen 10/20.10.10
- 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 10/20.10.10
- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011 12/15.12.10
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen 12/15.12.10
- Neufassung der Verbandssatzung 12/15.12.10

## Wasserverband Klötze

- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2010 und Bekanntmachung 1/27.01.10
- Entgeltregelung 2010 1/27.01.10
- Amtliche Bekanntmachung zur Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 3/17.03.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung 4/21.04.10
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005 4/21.04.10
- Änderung der Entgeltregelungen 4/21.04.10
- Satzung des Wasserverbandes Klötze (WVK) (Neufassung der Verbandssatzung) 6/23.06.10
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Personen im Wasserverband Klötze – Aufwandsentschädigungssatzung 6/23.06.10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung 6/23.06.10
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 12/15.12.10
- Änderung der Entgeltregelungen 12/15.12.10

## Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA

- Jahresabschluss 2008 4/21.04.10
- Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2010 4/21.04.10
- Allgemeine Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung 4/21.04.10
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) 10/20.10.10
- Jahresabschluss 2009 12/15.12.10
- Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel 12/15.12.10
- Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2011 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2011 12/15.12.10

## Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010 S/21.03.10
- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 6. Oktober 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 10/20.10.10
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Entschädigungssatzung 10/20.10.10
- Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses 10/20.10.10
- Nachtragswirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010 und Bekanntmachung 12/15.12.10

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 3/17.03.10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2010 6/23.06.10

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenberg, Verf.-Nr. SAW 4.029 3/17.03.10
- Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau 3/17.03.10
- Anordnung 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel 3/17.03.10
- Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen und Ortslage Klein Engersen vom 10.12.2009 4/21.04.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 12.07.2010 im Flurbereinigungsverfahren Salzwedel-Nord 7/28.07.10
- Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben vom 12.08.2010 8/25.08.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV 8/25.08.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Schenkenhorst II 8/25.08.10
- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 8/25.08.10
- Einladung zur Verbandsversammlung am 25.03.2010 3/17.03.10
- Einladung zur Verbandsversammlung am 30. Juni 2010 6/23.06.10
- Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung des 1. Änderungsbeschlusses im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling 10/20.10.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 10/20.10.10
- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel 11/17.11.10
- Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Roxförde 11/17.11.10
- Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling 11/17.11.10
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Jeebel I 11/17.11.10

## Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 1/27.01.10
- Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 1/27.01.10
- Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 1/27.01.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kricheldorf 2/17.02.10
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst 3/17.03.10
- Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst 3/17.03.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ahlum 6/23.06.10
- Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Brunau 6/23.06.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Kuhfelde und Hohenlangenberg 7/28.07.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Zethlingen, Badel und Cheinitz 7/28.07.10
- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel 12/15.12.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wiepke 12/15.12.10
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Hagen, Quadendambeck, Mahlsdorf und Dambeck 12/15.12.10
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Arendsee 3/17.03.10
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Wernstedt 3/17.03.10
- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG – Sonderungsplan Nr. V 25-20842-2008 – Gemarkung Schrampe, Arendsee Flur 2, Flurstücke 71/1, 271/125, 293/72 und 314 5/19.05.10
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Brunau, Plathe und Dolchau 6/23.06.10
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Lohne 12/15.12.10

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems):**
- für die MI 166-GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen, Hdb 60-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, Hdb 3-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, Pes 160-GSP Tyl einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Pgg 103-GSP MhK einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 3/17.03.10
- für die Dols 2 – GSP Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, MI 155 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 225 – GSP Nph einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pgg 121 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und MI 180 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 3/17.03.10
- für die Pes 183 – Fst Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 261 – GSP Nph einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, MI 168 – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen und MI 174 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen 3/17.03.10
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 243 – GSP Dah Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 – Fst Mxo Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 150 – Fst Mxo Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 149 –

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. Januar 2011, Nr. 1

Fst Mxo Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2. Sw 52 – GSP GrCh Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 143 – Fst Mxo	3/17.03.10	
- für die Gasleitungen 2. EG GSP Sgk-Fst Hdb und Pes 178- Fst Böst einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die MI 195 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen, Hdb 65 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, MI 158A – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen, MI 160 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und MI 172 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die Gasleitung Sw 104 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die 1 SL SON AAZ 148-FS MXOMH II einschließlich Nebenanlagen - 1. SL SON AAZ 144- FS MXOMH einschließlich Nebenanlagen Pes 224 Fst Böst einschließlich Nebenanlagen - Pgg 119 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pes 245-Fst Dah einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die Gasleitungen 1. EG GSP Sgk-Fst Hdb und 1. EG GSP Tng – Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die MI 4 Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen - Sw 75-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die Pes 168-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen - 2.EG Fst Anf- Fst Böst einschließlich Nebenanlagen - Pgg 138 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pgg 131 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pgg 122-GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die Pes 11 Fst Dah einschließlich Nebenanlagen - Pgg 108-Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen - MI 3 GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen - MI 15-GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen - MI 162- GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen	3/17.03.10	
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 151-Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 145-Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2. EG GSP Pzr-GSP GrCh	4/21.04.10	
- für die Pes 8 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 17 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Hdb 57 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sgk 3 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Hdb 63-GSP Gii einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die MI 182-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, MI 187-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, MI 189-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, Sw 125-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und Sw 137-SL Sw 112 einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Sw 100-Fst Anf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 131-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen, Sw 87-Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Pes 156-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen und Pes 153-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Pes 193 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 217 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 218 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 222 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Pes 230 einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Pgg 103 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 27 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 105 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 128 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Sw 123 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die FSA 5 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 17 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 18 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 37 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und FSA 38 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Pes 152 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 153 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 187 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 190 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Pes 208 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Sw 95 – Fst Anf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 300 – Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 113 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen und Riu 127 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 146 – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Sw 59 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und Sw 116 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung MI 161 – GSP Tng, Gasleitung MI 178 – GSP Tng, Gasleitung Kkb 3 - GSP Kkb., Gasleitung HKW technische Basis und Gasleitung Pes 8 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung Pgg 124-Fst Rrb, Gasleitung Sw 67-Fst Böst, Gasleitung Sw 103-Fst Böst und Gasleitung Pes 200 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung 2. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung Hdb 56 – Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung Pgg 103 – Fst Dah einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Sw 99 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung MI 17 – Fst Rrb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung Pgg 104 – GSP Mhk einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 4 – Fst Rrb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 3 – Fst Mhk einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 240 – GSP Evd einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung Hdb 55– Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 126-GSP Rie - Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 130-GSP Dah	4/21.04.10	
- für die Gasleitungen Sw 3-Fst Che 1, Sw 24 – Fst Sw, Sw 30 – GSP GrCh, Sw 62 – Fst Che, Riu 125 – GSP KIGa, Riu 117 – GSP Rie, Sw 121 – GSP Sea und Pes 160 – Fst Pes einschließlich Nebenanlagen	4/21.04.10	
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 8 – GSP Tyl, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 219 – GSP Wiz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 132 – GSP Mhk, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 96 – Fst Böst, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen EG Fst Sw – Zst Stn, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 3 – Fst Che 2, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 86 – Fst Che, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 84 – Fst Che, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 74 – Fst Böst, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 90 – Fst Che	4/21.04.10	
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Zli 53 – Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wze 1 – GSP Tng, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 2 – GSP Kkb, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 7 – Gsp Cnz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Kb 12 – GSP Faho, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 101 – GSP Kkb, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 1 – GSP Cnz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Vaf 1 – GSP Sgk, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 103 – GSP Faho, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 105 – Gsp Kkb	4/21.04.10	
- für die elektrischen Anlagen einschließlich Nebenanlagen FSA 50/FSA 51/FSA52/FSA 59, FSA 39/FSA 40/FSA 49/FSA 60	5/19.05.10	
- für die Gasleitungen Sw 112-Fst Che, 1. EG GSP Nph-Fst Böst, 2. EG GSP Ahu-Fst Rrb, SW 142-Fst Anf und Elektrokabel einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Sw 23 – GSP GrCh einschließlich Nebenanlagen, Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 148 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und Sw 145 – SL Sw 143 einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Sw 143 – SL Sw 23 einschließlich Nebenanlagen, Sw 113 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 110 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 14 – GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und Sw 125 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die SanOg 1 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen, Riu 129 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen, Sw 66 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Riu 131 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen und Pes 215 – GSP Gii einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Pgg 108 – GSP Sthm einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 155 – Fst Dah einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gsp Ahlum einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gsp Eversdorf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gsp Hennings einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gsp Mehmke einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 119-GSP GrCh	5/19.05.10	
- für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - MI 4 - MI 16 - MI 17 - MI 155 - MI 183	5/19.05.10	
- für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 157 - Pes 167 - Pes 168 - Pes 172 - Pes 178	5/19.05.10	
- für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 194 - Pes 219 - Pes 224 - Pes 225 - Pes 232	5/19.05.10	
- für die Gasleitung 2. LSW Fst Böst – Fst Anf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 195 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Aaz 141 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 266 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung EG GSP Evd –Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitung Pes 152 – Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 234 – GSP Hnge einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 118 – Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung 1 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung 2 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitung Pgg 117 –GSP Bier einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 151 – GSP Hnge einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung 1. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 17 – Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung 3. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitungen Sw 121 – Fst Che, Pes 8 – GSP Tyl, Pes 219 – GSP Wiz, Pgg 132 – GSP Mhk, Pgg 3, Pgg 104, Pgg 117, Pgg 118, Pgg 124, Sw 96 – Fst Böst, EG Fst Sw – Zst Stn, Sw 3 – Fst Che 2, Sw 86 – Fst Che, Sw 84 – Fst Che, Sw 74 – Fst Böst, Sw 90 – Fst Che, 2. EG GSP Nph – Fst Böst, 3. EG Fst Pes – Zst Stn, Hdb 63, Hdb 67, Pgg 130, Pgg 136 und Pgg 138 einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitungen Zli 53 – Fst Mxo, Wze 1 – GSP Tng, Wnks 2 – GSP Kkb, Wnks 7 – Gsp Cnz, Hdb 62 – GSP Sgk, Kb 12 – GSP Faho, Wnks 101 – GSP Kkb, Wnks 1 – GSP Cnz, Vaf 1 – GSP Sgk, Wnks 103 – GSP Faho, Wnks 105 – Gsp Kkb und Hdb 54 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Gasleitungen Dnf 1 – GSP Tng, Pes 160, Pes 186, Pes 195, Pes 199, MI 20, MI 162, Sw 93, Sw 109, Pes 4, Pes 5, Pes 7, Pes 150 und Pes 151 einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Sw 10 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 68 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 78 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 82 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 117 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 126 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 142 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 149 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Sgk 1- Sgk 2 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die Pes 228 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 234 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 253 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 263 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 300 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pgg 139-GSP Sthm einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Pes 230-Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die 2.EG Fst Rrb- Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen - 2.EG GSP Tng- Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen - 2.EG Fst Mxo- Zst Stn einschließlich Nebenanlagen - Pes 163- Fst Pes einschließlich Nebenanlagen	5/19.05.10	
- für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 261 - Pes 266 - Pgg 100 - Pgg 110	5/19.05.10	
- für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 200 - Pes 207, - Pes 215 - Pes 216 - Pes 227	5/19.05.10	
- für die Gasleitung Sw 121-GSP Sea, Gasleitung Riu 128-GSP Rie, Gasleitung Pes 168-GSP Tylsen, Gasleitung GSP GrCh-Fst Böst und Gasleitung Pes 190-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen ( Zubehör)	5/19.05.10	
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Pgg 100 – Fst Hdb - Pes 227 – GSP Nph - Pes 223 – Fst Dah	5/19.05.10	
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - 1. EG GSP Dah – Fst Pes - Pes 175 – Fst Pes - EG GSP Gii – Fst Hdb - Pes 222 – GSP Tyl - Pes 217 – GSP Tyl	5/19.05.10	

<p>- für die Gasleitungen Pes 233-Fst Böst, Pes 208-GSP Tyl, Pes 199-GSP Wiz, Pes 218-GSP Tyl und Sw 10-Fst Anf 5/19.05.10</p> <p>- für die Gasleitungen Sw 134-Fst Böst, Pes 172-Fst Pes, 2. EG Fst Pes-Zst Stn, Sw 92-Fst Böst, Riu 110-GSP Pzr und Pes 233 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Pes 169 GSP Nph - Pes 9- Fst Pes - Pes 253-GSP Gii - Pgg 123- GSP Sthm -Pgg 1- Fst Hdb 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitungen Pes 187 – GSP Tyl, MI 20 – GSP Ahu, EG GSP Wiz – Fst Böst, GSP Mhk – Fst Hdb, Hdb 5 – Fst Hdb, Hdb 67 – GSP Gii, Aaz 150 – Fst Mxo, Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 146 – Fst Mxo, Aaz 149 – Fst Mxo, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Lagerstättenwasserleitung LSW Fst Pes – GSP Nph, Gasleitungen Pes 17 – Pes 14, Pes 150 – Fst Pes, Pes 18 – GSP Nph, Pes 157 – Fst Pes, Pes 167 – Fst Pes, Pes 243 – GSP Dah, 2. Sw 52 – GSP GrCh, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitungen Pgg 2 – GSP Sgk, MI 3 – Rst Rist, 1. MI 27 – GSP Bzd, MI 196 – GSP Tng, MI 14 – GSP Tng, MI 205 – GSP Bzd, 2. MI 27 – GSP Bzd, MI 203 – GSP Tng, Pgg 107 – GSP Pgg, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitungen Riu 102 – GSP GrCh, EG GSP Cnz – Fst Mxo, Riu 103 - GrCh, 2. EG GSP Faho – GSP Kkb, Sw 55 – Fst Che, Pes 220 – Fst Böst, Aaz 8 – Fst Mxo, Aaz 7 – Fst Mxo, 1. EG GSP Faho – GSP Kkb, Riu 106 – GSP Prz, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die GSP Bzd – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen, GSP Pgg – Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen, MI 185 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, MI 16 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Pgg 113 – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Pes 165 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 170 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 175 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 185 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Sw 85 – GSP Hnge einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 164 – GSP Wiz einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Sw 109 – Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die FSA 61 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 62 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 69 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 70 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, 3. LSW Fst Mxo – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Pgg 118 – GSP Mhk einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Sw 68 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die EG GSP Sea – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, 2. LSW Fst Che – Fst Anf einschließlich Nebenanlagen, MI 196 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und MI 198 – GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die LSW MahSw 1 – Aaz 4 einschließlich Nebenanlagen, Wze 4 – Fst Wze einschließlich Nebenanlagen, Pgg 119 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pgg 121 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pgg 122 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pgg 123 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pgg 131 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Pgg 110 – Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Energiekabel einschließlich Nebenanlagen: - SW 55 - SW 59 - MI 182 - DA Sw 1 -GSP Groß Chüden 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehöriger Nebenanlagen: - Sw 84, - GSP Seebebau, - Aaz 149 - MI 27 - Wnks 106 - Sw 69 - RIU 112 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:- Pgg 129a – GSP Bzd, Wnks 106 – GSP Faho, Wnks 107 – GSP Faho, Wnks 113 – GSP Faho, Wnks 112 – GSP Kkb, Wnks 111 – GSP Kkb, Wnks 11 – GSP Sdm, Wnks 109 – GSP Faho, Wnks 11 – GSP Cnz und Wnks 108 – GSP Kkb 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehöriger Nebenanlagen: - Sw 137, - Sw 130, - GSP Siedenlangenbeck - Sw 14 - Riu 103 - Riu 106 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitungen, Elektroleitungen oder E-Kabel Sw 149-Fst Böst, GSP Tylsen, Hdb 5, Pgg 1, Pgg 108, Pgg 132, MI 161, Riu 112-GSP GrCh, Riu 119-Fst Sw, Sw 103, Sw 104, Sw 134 und Sw 147 einschließlich zugehörigen Anlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Aaz 152- Fst Mxo, Aaz 5- Fst Mxo, Aaz 1- Fst Mxo, 1. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Rie- Fst Sw, Pes 262- GSP Nph, Pes 248- GSP Nph, GSP Tyl- Fst Böst, MI 183- GSP Ahu 6/23.06.10</p> <p>- für die E-Kabel Aaz 150, Aaz 151, Wnks 112, Aaz 152, Hdb 60, Wnks 108, Wze 4, Wnks 11, Sw 116, GSP Tangeln, Wnks 101, Riu 128, Pgg 107, Pgg 129, Hdb 65, Dnf 1, Aaz 145, Aaz 143 einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die E-Kabel Wnks 103, GSP Chüttlitz, GSP Beetzendorf, Aaz 2, GSP Pretzier, Aaz 1, Sw 145, Sw 86, Sw 65 einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Sw 130-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen, Sw 137-Fst Che einschließlich Nebenanlagen, FSA 1 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 14 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 46 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, FSA 47 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und FSA 48 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die 3. EG Fst Mxo-Zst Stn einschließlich Nebenanlagen und 2. EG GSP Kkb-Fst Mxo einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die GSP KIGa-GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen, GSP Sdm-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, EG GSP Cht-Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 126-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Sw 78-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitungen 4. EG Fst Hdb – Zst Stn, 1. EG Fst Rrb – Fst Hdb, Sw 27 – Fst Böst, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Sw 59 - GSP Cht, Sw 32 – GSP Pzr, Sw 69 – Fst Che, Sw 65 – GSP Cht, LWS Fst Hdb – GSP Nph, LWS GSP – Fst Böst, 1. EG GSP Kkb – Fst Mxo, 3. EG Fst Che – Zst Stn, EG GSP Bzd – Fst Hdb und 2. EG Fst Che – Zst Stn 6/23.06.10</p> <p>- für die Gasleitung Sw 105-Fst Anf und Elektrokabel MI 168, Sw 148, MI 195, MI 166 und Riu 102 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 7/28.07.10</p> <p>- für die folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehöriger Nebenanlagen: - Riu 110, - Sw 90, - Wnks 2, - MI 172, - GSP Püggen, - Hdb 54, - Kkb 3 7/28.07.10</p> <p>- für die Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität MahSw 1,</p>	<p>MI 198, Riu 129, MI 169 und für die E-Kabel Gsp Niephagen, Gsp Stöckheim, Gsp Wieblitz, Hdb 55, Hdb 56 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 7/28.07.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: - Pes 228 – GSP Nph, - Sw 147 – Fst Anf, - Sw 82 – Fst Anf, - Pes 170 – GSP Hnge, - Pes 193 – GSP Nph, - Pes 165 – GSP Tyl, - Sw 132 – Fst Anf, - Sw 117 – GSP Hnge, für die Stromleitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: - Pes 183, - Sw 16 sowie für die Brauchwasserleitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: - Fst Heidelberg, - Verdichterhalle Steinitz 7/28.07.10</p> <p>- für die E - Kabel MI 178, MI 205, MI 20, MI 162, Sw 93, Sw 109, Hdb 63, Hdb 67, Pgg 130, Pgg 136, Pgg 138, Pes 4, Pes 5, Pes 7, Pes 150, Pes 151, Pes 160, Pes 186, Pes 195, Pes 199, Pes 220, Pgg 3, Pgg 104, Pgg 117, Pgg 118, Pgg 124, Pgg 143, Wze 4, einschließlich Nebenanlagen 7/28.07.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Pes 185-Fst Pes - EG GSP Sthm – Fst Hdb, folgende E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - FSA 30;FSA 36;FSA 20 7/28.07.10</p> <p>- zur Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität Sw 32, Sw 30, MI 160, Sw 113, Mah Sw 2, Sw 74 und Riu 117 einschließlich Nebenanlagen 7/28.07.10</p> <p>- für die Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität Sw 110, MI 14, Sw 112, Sw 52, Wnks 110 und Riu 125 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 8/25.08.10</p> <p>- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Pes 4- Fst Pes, Pes 5- GSP Hnge, Sw 128- Fst Anf, Pes 216- Fst Pes, Pes 17- GSP Gii, Pes 250- GSP Nph, Pes 207- Fst Pes, Sw 16- GSP Hnge, Pes 186- GSP Hnge, Pes 7- Fst Pes, Pes 263- GSP Nph, GSP Hnge- Fst Pes, Pes 209- Fst Pes, 1. EG Fst Anf- Fst Böst, Pes 194- GSP Tyl und folgende Lagerstättenwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: 2. LSW Fst Rrb- Fst Hdb 8/25.08.10</p> <p>- für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: Wnks 111, Zli 53, FSA 26, FSA 28, FSA 33 ,FSA34, FSA35, FSA 57, FSA58, FSA63, FSA 65, FSA 66, FSA 67, FSA 68, FSA 71, Brauchwasserleitung Zentralstation Steinitz einschließlich Nebenanlagen 8/25.08.10</p> <p>- für die folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: FSA 21, FSA 41 und für die folgenden E-Leitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: Sw 96, Sw 121, Sw 125, Aaz 140, Aaz 144, Aaz 148, Wnks 107, Wnks 109 9/15.09.10</p> <p>- für die elektrischen Anlagen für den Korrosionsschutz der Gasleitungen FSA 55, FSA 22, FSA 56, FSA 25, der Gasleitungen Sw 12-Fst Anf sowie 1. EG GSP Ahu-Fst Rrb, den Elektroleitungen SanOg 1 und GSP Faulenhorst einschließlich Nebenanlagen 9/15.09.10</p> <p>- für die folgenden E- Kabel einschließlich Nebenanlagen zur Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität: Aaz 147, Vafi 1, MI 174, Sw 143, Sw 200, GSP Siedentramm, Rui 119 9/15.09.10</p> <p>- für die elektrische Anlage für den Korrosionsschutz der Gasleitungen FSA 23, FSA 24, FSA 29 und FSA 32 10/20.10.10</p> <p>- für die folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: GSP Kakerbeck, GSP Ritze, FSA 64, Sw 146, Pgg 113, Sw 23, Aaz 4, Aaz 146, Wnks 1, Kb 12 10/20.10.10</p> <p><b>Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt</b></p> <p>- für die 110-kV-Freileitung Stendal-Gardelegen und die 20 kV Leitung Nr. Ltg. 21 A Kunn. UW Kunrau Kuppeltrafo Neuendorf 1/27.01.10</p> <p>- für die 15 kV-Leitung Nr. 25 UW Güssefeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt 1/27.01.10</p> <p>- für die 15-kV-Freileitung Nr. 21 UW Güssefeld – FSt Apenburg 4 Lindenwall 1/27.01.10</p> <p>- für die Gashochdruckleitung GTL0003007 von SAW nach DEBA 1/27.01.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 208 Mi., UW Mieste – UW Kunrau 1/27.01.10</p> <p>- für die 15 kV-Leitung Nr. 13 Sie. UW Siedenlangenbeck – Kuppeltrafo Neuendorf 2/17.02.10</p> <p>- für die 15-kV-Leitung Nr 17 UW Güssefeld – M1aTS15 Sallenthin, 15-kV-Leitung Nr. 11 B UW Güssefeld – TSt Kakerbeck 8 Fahrzeugbau 3/17.03.10</p> <p>- für die Gashochdruckleitung GTL0003002 von SAW Böddenstedt – ZUFA, SAW/MHKW Schrank 4/21.04.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. 11C Gd UW Gardelegen – Fst Wiepke 3, HD-Gasleitung GTL003001 SAW Böddenstedt-Chemiewerk 4/21.04.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. 11 Dä.Dähre – Waddekath 4/21.04.10</p> <p>- für die 15- kV-Leitung Nr. 11 B UW Güssefeld – TSt Kakerbeck 8 Fahrzeugbau, 15-kV-Leitung Nr. 17 UW Güssefeld - M1aTS15 Sallenthin, 15-kV-Leitung Nr. 19 UW Güssefeld – SSt Gladigau 4/21.04.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 22 Kun UW Kunrau-Kuppeltrafo Jeeben 4/21.04.10</p> <p>- für die 15-kV-Leitung Nr. Ltg. 66 Sw.. UW Salzwedel-TSt Quadendambek 1 Dorf 4/21.04.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. 21A Kun. UW Kunrau – Kuppeltrafo Neuendorf 4/21.04.10</p> <p>- für die 15-kV-Leitung Nr. 15 Sie. UW Siedenlangenbeck- Kuppeltrafo Jeeben 4/21.04.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. 24 Kun. UW Kunrau – UW Mieste und 15-kV-Leitung Nr. 6 UW Salzwedel – Kerzenfabrik 4/21.04.10</p> <p>- für die 20 kV-Leitung Nr. 16 Ne.. Gd 5/19.05.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 24 Kun. UW Kunrau-UW Mieste 5/19.05.10</p> <p>- für die 15-kV-Leitung Nr. Ltg. 17 Sie. UW Siedenlangenbeck-MLaTS 15 Sallenthin 5/19.05.10</p> <p>- für die 15-kV-Leitung Nr. 33 UW Leppin – SSt Losse 5/19.05.10</p> <p>- für die 20-kV-Leitung Nr. 21 Kun UW Kunrau – TSt Klötze 6/23.06.10</p> <p>- für das Fernwärmeversorgungsnetz Salzwedel 8/25.08.10</p> <p>- für die 110 kV-Freileitung Stendal-Gardelegen 9/15.09.10</p> <p><b>Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Wärme GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt:</b> 10/20.10.10</p> <p><b>Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin</b></p> <p>- für die Soleleitungen OTA Dah-Pes6, OTA Dah-Pes 210E, OTA Dah-Pes 181, OTA Dah-Pes 249, GSP Dah-Pes 203 und GSP Dah-Pes 191 einschließlich Nebenanlagen ( Zubehör) 5/19.05.10</p> <p>- für die E-Kabel Hdb 50, Pes 6, Pes 180, Pes 181, Pes 221, Pes 243 – Pes 203, Pes 249, Pes 265, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10</p> <p>- für die Soleleitungen GSP Dah-Pes 265, OTA Dah-Pes 197 und Hdb 57-GSP Gii, sowie für die Brauchwasserleitung Sw 93-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen 6/23.06.10</p>
---	---

- für die Brauchwasserleitungen Fst Che – Zst Stn, Fst Pes – Zst Stn, GSP Dah – Fst Pes und die Soleleitung OTA Dah – Hdb 50 Pes 221, einschließlich Nebenanlagen 6/23.06.10
- für die Soleleitung einschließlich Nebenanlagen: OTA Dah – Pes 180, Brauchwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: Fst Pes – Fst Anf, E- Kabel einschließlich Nebenanlagen: Pes 191, Pes 197, Pes 210 8/25.08.10
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig**
- für die Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel-Rostock 2/17.02.10
- für die Ferngasleitung FGL 103 Steinitz-Bobbau, Ferngasleitung 112 Salzwedel-Magdeburg 3/17.03.10
- für die Ferngasleitung FGL 101 Steinitz-Magdeburg – Ferngasleitung FGL 102 Steinitz-Neugattersleben 3/17.03.10
- für die Ferngasleitung EGL 110 Salzwedel – Liesten DN 600 /PN 16/25 9/15.09.10
- für die Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel – Rostock DN 800 /PN 25 11/17.11.10

## Altmarkkreis Salzwedel

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

#### Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 101.379.251 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 101.464.635 Euro |

2. im Finanzplan mit dem
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 99.997.869 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 96.370.716 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 6.581.357 Euro  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 7.044.345 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 18.710.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 21.712.200 Euro |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.925.000 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- |   |
|---|
| 43,30 v. H. der Steuerkraftzahlen       |
| 43,30 v. H. der Allgemeinen Zuweisungen |

#### § 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### § 7

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Reglungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

#### § 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

ausgefertigt:

Salzwedel, den 11. 01. 2011

Ziche  
Landrat (Siegel)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.000.000 Euro des in § 3 der Haushaltssatzung auf 4.925.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 10. Januar 2011 unter Aktenzeichen 305.4.3-10402-11-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 vom **27. 01. 2011 bis zum 04. 02. 2011** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmerereiamt, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 14. 01. 2011

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Wirtschaftsplan

#### des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

#### 1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2011

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Erfolgsplan mit dem
- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 657.630,00 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 657.630,00 Euro |

2. im Vermögensplan mit dem
- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf | 96.000,00 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf  | 96.000,00 Euro |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 13.01.2011

Ziche  
Landrat (Siegel)

#### 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 15 Abs. 3 EigbG LSA vom 27.01.2011 bis 04.02.2011 zur Einsichtnahme im Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 13.01.2011

Ziche  
Landrat (Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

## Verfügung

### über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Schmölau

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt mit Wirkung zum 01.04.2011 die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Grundflächen der Gemarkung Schmölau an den Eigenjagdbezirk Forst Schmölau mit einer Gesamtgröße von ca. 34,6 Hektar: Gemarkung Schmölau Flur 6: Flurstücke 1/0, 2/1, 2/3, 2/5, 2/8, 2/15, 2/18, 2/19, 2/21, 2/25, 2/28, 2/29, 2/33, 3/0; Flur 7: Flurstücke 33/2, 33/4, 36/4, 36/5, 36/6, 36/11; Flur 8: Flurstück 16/0 (Weg teilweise).

Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 07.12.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG

Die Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG in 26605 Aurich beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

#### 18 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m (Gesamthöhe 179,38 m)

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in **39638 Kassieck** sowie in **39638 Lindstedt**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Hansestadt Salzwedel

## V. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

- |     |                                |   |
|-----|--------------------------------|---|
| (1) | In § 1 Abs. 1 der Satzung wird | der Betrag „193,50“ durch „174,15“ ersetzt.   |
| (2) | In § 2 Abs. 1 der Satzung wird | der Betrag „117,50“ durch „105,75“ ersetzt.   |
| (3) | In § 2 Abs. 2 der Satzung wird | der Betrag „342,50“ durch „308,25“ ersetzt.   |
| (4) | In § 2 Abs. 3 der Satzung wird | der Betrag „230“ durch „207“ ersetzt.   |
| (5) | In § 2 Abs 4 der Satzung wird  | der Betrag „230“ durch „207“;<br>der Betrag „207,50“ durch „186,75“ und<br>der Betrag „185“ durch „166,50“ ersetzt. |

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2010

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Die V. Änderungssatzung wirkt sich wie folgt aus:

Angegeben sind jeweils die neuen Beträge

#### § 1

##### Bürgermeister/in, Vertreter/in

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| (1) | Der/Die hauptamtlich tätige Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 174,15 EUR. |
| (2) | Eine Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nicht zusätzlich gewährt.                                    |             |

#### § 2

##### Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| (1) | Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                    | 105,75 EUR. |
| (2) | Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 308,25 EUR. |
| (3) | Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von        | 207,00 EUR. |
| (4) | Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                  |             |
|     | Fraktion mit 10 und mehr Mitgliedern  | 207,00 EUR. |
|     | Fraktion mit 6 und mehr Mitgliedern   | 186,75 EUR. |
|     | Fraktion mit 2 und mehr Mitgliedern   | 166,50 EUR. |

#### § 4 a

##### Aufwandsentschädigung für die Ortschaft Wieblitz- Eversdorf

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Wieblitz-Eversdorf erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 14,40 EUR  |
| (2) | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wieblitz-Eversdorf erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                | 154,- EUR. |

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2010

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

## VIII. Satzung

### zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof

Auf Grund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel I

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

#### § 10

##### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- |     |   |
|-----|---|
| (1) | Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Salzwedel.  |
| (2) | Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.   |
| (3) | Der Eigenbetrieb hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. |
| (4) | Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.   |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2010

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

## 2. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 368), § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12/91 S. 105) – alle Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

### Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensätze

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsstufe 1 =	2,13 EUR
Reinigungsstufe 2 =	4,26 EUR
Reinigungsstufe 3 =	8,52 EUR
Reinigungsstufe 4 =	0,49 EUR

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Salzwedel, 16.12.2010

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

## Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel

Fassung ab 2011

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Salzwedel und des Altmarkkreises Salzwedel. Sie dient gemeinnützigen Zwecken.

(2) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.

(3) Die Entleiher außerhalb der Bibliothek kann nur nach dem Erwerb einer Jahres- oder Monatskarte nach Ziff. 1 der geltenden Gebührenordnung erfolgen.

(4) Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden nach den Ziff. 2 bis 6 der geltenden Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

### § 3 Anmeldung

(1) Für die Entleiher außerhalb der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines **Benutzerausweises** erforderlich.

(2) 1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter **Vorlage seines/ihrer Personalausweises** oder eines gleichgestellten Lichtbildausweises mit Wohnbescheinigung an.

2. Der eingetragene Wohnsitz muss einen regelmäßigen Besuch der Bibliothek ermöglichen. Die Bibliotheksmitarbeiter/innen sind berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen.

3. Der Benutzer/die Benutzerin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine/ihre Einwilligung, die Angaben zur eigenen Person elektronisch zu speichern.

(3) **Minderjährige** können Benutzer/in werden, wenn er/sie das siebente Lebensjahr vollendet hat. Für die Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre gibt der/die Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine/ihre Einwilligung. Damit ist das Kind bzw. der Jugendliche berechtigt, alle Leistungen der Bibliothek einschließlich Internet zu nutzen. Der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(5) Der bei der Anmeldung ausgestellte **Ausweis ist nicht** auf andere Personen **übertragbar**. Der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin ist verpflichtet, Veränderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr gemäß Ziff. 2 der Gebührenordnung erhoben.

### § 4 Formen der Benutzung

(1) Die Nutzung der Medien kann durch Ausleiher außerhalb der Bibliothek, aber auch durch Einsichtnahme in den Räumen der Bibliothek und im Bibliotheksbus erfolgen.

(2) Die Bibliothek unterstützt den Benutzer/die Benutzerin durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin kann sich mit Hilfe von allen öffentlich zugänglichen Informationsmöglichkeiten wie Bibliografien, Literaturverzeichnissen, Nachschlagewerken, Benutzer-PCs (OPAC) und Internet-Arbeitsplätzen informieren. Er/Sie ist berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

### § 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin Vorbestellungen gegen eine Gebühr gemäß Ziff. 2 der geltenden Gebührenordnung entgegennehmen.

(2) Im Auftrag des Benutzers/der Benutzerin beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken Deutschlands. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entscheidenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß Ziff. 4 der Gebührenordnung.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin ist berechtigt, Kopien aus Druckwerken zu erstellen, sofern er/sie die Bestimmungen des Urheberrechts beachtet. Er/Sie haftet für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Erstellung der Kopien ist gebührenpflichtig nach Ziff. 5 der Gebührenordnung.

(4) Die Bibliothek hält für ihre Benutzer/innen einen oder mehrere Computerarbeitsplätze mit Internet-Anschluss und Textverarbeitungsprogramm bereit. Hierbei muss eine gesonderte Ordnung beachtet werden. Die Benutzung dieser Arbeitsplätze ist gebührenpflichtig nach Ziff. 6 der Gebührenordnung.

### § 6 Ausleiher außerhalb der Bibliothek

(1) 1. In der Stadtbibliothek gelten folgende Ausleihfristen:

Bücher, CD-ROM, Konsolenspiele	4 Wochen
MCs, CDs, Zeitschriftenhefte	2 Wochen
Filme auf Video und DVD	1 Woche

2. In der Kreisfahrbibliothek ist die Leihfrist grundsätzlich an den Fahrplan des Bibliotheksbus gebunden. Der nächste turnusmäßige Halt ist gleichzusetzen mit dem Abgabedatum der Medien.

3. Eine Verkürzung der Fristen in gerechtfertigten Einzelfällen kann nach Ermessen der Bibliotheksleitung erfolgen.

4. Die Ausleihfrist von digitalen Medien ist unabhängig von der ausleihenden Einrichtung. Sie wird vom Anbieter festgelegt und erlischt automatisch nach Ablauf.

(2) Liegt für Entleihen keine Vorbestellung vor, kann der Benutzer/die Benutzerin die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern lassen. DVDs und Videos sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen; eine dritte oder weitere Verlängerung der Ausleihzeit erfolgt grundsätzlich nur mit Vorlage der entliehenen Medien.

(3) Die Rückgabe der Medien muss in der Einrichtung erfolgen, in der sie ausgeliehen wurden.

(4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Ziff. 3 der Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebühr wird fällig unabhängig davon, ob der Benutzer/die Benutzerin eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Wenn nach drei schriftlichen Mahnungen keine Rückmeldung durch den Benutzer/die Benutzerin erfolgt ist, wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Bei Minderjährigen werden die Versäumnisgebührenbescheide an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

(5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleiher weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### § 7 Ausleiherbeschränkungen

Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleiher außerhalb der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Bibliothek oder der Benutzungsabteilung.

### § 8 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

(1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Vor der Ausleiher außerhalb der Bibliothek hat der Benutzer/die Benutzerin die Medien, die er/sie entleihen will, zu prüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

### § 9 Ordnung in der Bibliothek

(1) Die Bibliothek kann verlangen, dass der Benutzer/die Benutzerin seine/ihre Taschen und großformatiges Gepäck in den dafür vorgesehenen Schränken während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen deponieren.

(2) Das Rauchen in den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich untersagt.

(3) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, einen Benutzer/eine Benutzerin aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 10 Haftung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer/die Benutzerin bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Er/Sie haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter.

(4) Das Abspielen von ausgeliehenen Ton- und Bildträgern aus der Bibliothek erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Bibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden an Abspielgeräten.

## § 11 Schadenersatz

(1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer/die Benutzerin zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, der Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Findet sich ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich wieder an, so geht dieses Exemplar in den Besitz des Benutzers/der Benutzerin über.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Ton- und Bildträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügiger Beschädigung kann eine geringfügigere Ersatzleistung festgesetzt werden.

## § 12 Hausordnung

In einer separaten Hausordnung werden Regeln zur Nutzung des Gebäudes zur Kenntnis gegeben.

## § 13 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2010

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage: Gebührenordnung

Beschlossen vom Stadtrat Salzwedel am 15.12.2010

## Hansestadt Salzwedel

### Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel

Fassung 2011

#### 1. Nutzungsgebühr

<b>Jahreskarte Erwachsene</b> (ab 18 Jahre)	15 Euro
<b>Jahreskarte Erwachsene ermäßigt</b> (ab 18 Jahre) (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) – Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Freiwillige im „sozialen oder anderen Jahr“ bis einschl. 26 Jahre – Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe nach ALG2 – Personen mit Schwerbehindertenausweis	8 Euro
<b>Jahreskarte Jugendliche</b> (16 und 17 Jahre)	8 Euro
<b>Jahreskarte Kinder und Jugendliche</b> (7 bis 15 Jahre)	gebührenfrei
<b>Jahres-Partnerkarte</b> - Ehepartner oder 2 Partner in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebend	25 Euro
<b>Jahres-Familienkarte</b> – 2 Erwachsene + 1 Jugendlicher (16-17 Jahre) oder 1 junger Erwachsener bis 26 mit Ermäßigungsberechtigung (siehe oben) im gleichen Haushalt lebend	30 Euro
<b>Monatskarte</b>	3 Euro
<b>Vierteljahreskarte</b>	6 Euro
<b>Jahreskarte für Institutionen</b> (Firmen, Erwachsenen- bildung, soziale Einrichtungen u.ä.)	25 Euro
<b>Jahreskarte für Kindereinrichtungen und Schulen</b>	gebührenfrei

#### 2. Schutzgebühren

– Vormerken eines entliehenen Mediums	1,00 Euro
– Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	1,50 Euro

– Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder verlorenen Mediums	3,00 Euro
– Verlust oder Beschädigung von Ton- und Bildträger-Hüllen oder -Covern nach Ermessen	0,30 Euro bis 1,50 Euro
– Reparaturgebühren bei Schäden an Medien nach Ermessen	1,50 Euro bis 3,00 Euro
– Verlust oder Beschädigung eines Barcodestreifens	1,60 Euro
– Gebühr für ein nicht zurückgespultes Video	0,50 Euro
– Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Hausbesuch	5,00 Euro
– Erwerb eines Folienbeutels	0,20 Euro
– Erwerb eines Baumwollbeutels	1,20 Euro
– Verlust eines Garderobenschlüssels	5,50 Euro

#### 3. Versäumnisgebühren bei Fristüberschreitung

pro angefangener Woche pro Medium (außer Film)

- Erwachsene	0,60 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	0,30 Euro

pro angefangener Woche pro Video oder DVD

- Erwachsene	2,60 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	1,30 Euro

Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung	2,00 Euro
--	-----------

#### 4. Fernleihgebühren

Abgabe der Bestellung pro Titel	1,00 Euro
---------------------------------	-----------

Bei positiver Erledigung ist die Portogebühr für den Postweg zurück zur entleihenden Bibliothek zu zahlen.  
Darüber hinaus sind vom Besteller die Kosten zu tragen, die die entleihende Bibliothek in Rechnung stellen kann (z.B. bei mehr als 20 Kopienseiten).

#### 5. Kopiergebühren

Kopie aus bibliothekseigenen Büchern und Zeitschriften	
- DIN A4	0,10 Euro
- DIN A3	0,20 Euro

Kopie von eigenen Dokumenten	
- DIN A4	0,20 Euro
- DIN A3	0,40 Euro

#### 6. Internet- bzw. PC-Nutzungsgebühr

Nutzung des Computer-Arbeitsplatzes mit Internet und Schreibprogramm pro angefangener halber Stunde

- mit aktivem Bibliotheksausweis	0,75 Euro
- alle anderen	1,00 Euro

Ausdrucke auf Papier pro Seite	0,10 Euro
--------------------------------	-----------

Thematische Recherche von Mitarbeiter/innen aufgewendete Zeit pro halber Stunde	5,00 Euro
--	-----------

## Hansestadt Salzwedel

### Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

#### Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel – Altdeponie Chüttlitz

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Oktober 2010 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Altdeponie Chüttlitz - wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 02. Dezember 2010, Aktenzeichen M6313405, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde vom 15. bis 30. Dezember 2010 an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Hansestadt Salzwedel bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Ablauf der Aushangfrist ab 30. Dezember 2010 wirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Hansestadt Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 09. Dezember 2010

Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

### Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mahlsdorf

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Oktober 2010 beschlossene Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mahlsdorf wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 06. Dezember 2010, Aktenzeichen M6313404, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde vom 15. bis 30. Dezember 2010 an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Hansestadt Salzwedel bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanergänzung ist mit Ablauf der Aushangfrist ab 30. Dezember 2010 wirksam.

Jedermann kann die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mahlsdorf und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Hansestadt Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 09. Dezember 2010

Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

### Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-06 „Winckelmannstraße/Ludwig-Frank-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 10. März 2010 beschlossene Bebauungsplan Nr. 36-06 „Winckelmannstraße/Ludwig-Frank-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 13. Dezember 2010, Aktenzeichen M6313402, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 13. Januar 2011

Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Danicke

Stadt Arendsee (Altmark)

## 3. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kaulitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) der GO LSA (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG LSA vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 13.12.2010 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kaulitz (ursprüngliche Satzung vom 23.01.1996; 1. Änderung am 15.10.1997; 2. Änderung am 29.01.2002).

#### § 1

Der § 2 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

#### Dorfgemeinschaftshaus:

1.	Zahlung einer Tagespauschale:	100,00 Euro
2.	Verlängerung der Benutzung um je einen Tag:	50,00 Euro
3.	Zahlung einer Pauschale bei kurzzeitiger Nutzung (z. B. Beerdigung):	50,00 Euro
4.	Zahlung einer Pauschale bei kurzzeitiger wiederkehrender Nutzung für Benutzer, die ihren Wohnsitz/Sitz nicht in der Gemeinde Kaulitz haben (z. B. Arzt):	6,00 Euro
5.	Leihgebühren pro 24 Stunden	
5.1.	je Tisch:	0,50 Euro
5.2.	je Stuhl:	0,25 Euro

#### § 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Arendsee, 14. Dezember 2010

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemeinde Dannefeld

## Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 09.12.2010 dem damaligen und jetzigen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 27.01. bis zum 09.02.2011 zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, Letzlinger Landstraße 6, in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Dannefeld, den 09.12.2010

gez. Kuhrs  
Bürgermeister

Gemeinde Mieste

## Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mieste über die Benutzung der Sauna

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner Sitzung 16.11.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Natur

- (1) Die Gemeinde Mieste unterhält als öffentliche Einrichtung eine Sauna.
- (2) Die Sauna wird vorrangig Einwohnern der Gemeinde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Andere Personen können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

#### § 2

##### Entgelt und Fälligkeit

- (1) Der Nutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes entsteht mit der Benutzung der Sauna.
- (3) Das Entgelt ist fällig und zahlbar bei Eintritt.

## § 3

### Höhe des Entgeltes

(1) Für die Benutzung der Sauna ist ein Entgelt zu entrichten, und zwar

<b>Tageskarte</b>	Erwachsene	3,50 Euro
	Kinder (bis 14 Jahre)	1,50 Euro
<b>10-er Karte</b>	Erwachsene	30,00 Euro
	Kinder (bis 14 Jahre)	12,00 Euro
<b>Sonn- und Feiertage</b>		35,00 Euro

## § 4

### Eingebrachte Gegenstände

(1) Der Nutzungsberechtigte hat alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

(2) Gegenstände, die nicht binnen drei Tagen nach der Benutzung abgeholt werden, kann die Gemeinde einbehalten bzw. auf Kosten des Nutzers entsorgen.

(3) Die Gemeinde Mieste haftet nicht für den unvollständigen Zustand oder Verlust von den eingebrachten Gegenständen.

## § 6

### Haftung für Schäden

(1) Die Nutzer haften für Schäden, die in oder an den überlassenen Räumlichkeiten durch eigene Handlungen oder durch Unterlassungen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde Mieste haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzungsberechtigten durch Dritte zugefügt werden.

## § 7

### Personenbezeichnung

Alle genannten Personenbezeichnungen in der Ordnung gelten in männlicher als auch in der weiblichen Person.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt der Beschluss vom 23.05.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt am: Mieste, den 16. Dezember 2010

gez. Neubüser  
Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Peckfitz

### 1. Änderung

#### der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Peckfitz über die Benutzung des Gemeindesaales in Peckfitz

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Peckfitz in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

### Höhe des Entgeltes

(1) Für die Benutzung der Gemeindesaales von Einwohnern des Ortes Peckfitz ist ein Entgelt am ersten Tag in Höhe von 100,00 Euro und ab dem zweiten Tag in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Das Entgelt für auswärtige Bürger beträgt am ersten Tag der Nutzung 150,00 Euro und ab dem zweiten Tag 30,00 Euro. Das Entgelt für beschädigtes Geschirr wird in der Anlage 1 geregelt.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat vor der Nutzung des Saales eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen.

(3) Das Entgelt beinhaltet nicht die Kosten für Wasser und Energie. Diese Kosten sind zusätzlich je nach Verbrauch zu bezahlen. Die Betriebskosten werden mit der hinterlegten Kaution nach Verbrauch verrechnet.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung am darauffolgenden Tag bis 14.00 Uhr vorzunehmen. Sie beinhaltet das Fegen des Parketts (besenrein) sowie das Fegen und Wischen der Küche einschließlich des Nebenraumes, der Toiletten und des Flures.

(5) Entstandener Unrat während der Veranstaltung im Außenbereich ist zu beseitigen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: Peckfitz, den 11.11.2010

gez. Grothe  
Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Sichau

### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Sichau erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 10.12.2010 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 27.01. bis zum 09.02.2011 zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, Letzlinger Landstraße 6, in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Sichau, den 10.12.2010

gez. Bierstedt  
Bürgermeister

## Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18 a  
38486 Klötze

### Wirtschaftsplan

#### mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 193, S. 568), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze vom 27.05.2010 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.11.2010 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### 1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.744.000,00	3.239.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.744.000,00	3.239.000,00

#### und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	1.070.000,00	2.373.000,00
in den Ausgaben auf EURO	1.070.000,00	2.373.000,00

festgesetzt.

#### 2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.217.900,00 EURO festgesetzt.

#### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### 4. Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

#### 5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 11.11.2010

gez. Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 20. Dezember 2010 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997, geändert am 20.12.2005 vom 31.01.2011 bis 11.02.2011 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

## Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

### Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 11.11.2010 nachfolgende Preise zum 01.01.2011 beschlossen:

1.	Arbeitspreis Trinkwasser		1,05 Euro/m <sup>3</sup>
1.1.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a

1.4.	Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5.	Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
1.6.	Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
1.7.	Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon.

<b>2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)</b>			<b>3,20 Euro/m<sup>3</sup></b>
2.1.	Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a

<b>3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen</b>			<b>1,40 Euro/m<sup>3</sup></b>
---	--	--	--------------------------------

<b>4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)</b>			<b>5,70 Euro/m<sup>3</sup></b>
--	--	--	--------------------------------

**5. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlamm- und Abwasserwagen inkl. einer Bedienungskraft**

5.1.	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		<b>13,10 Euro/m<sup>3</sup></b>
5.2.	Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		<b>16,50 Euro/m<sup>3</sup></b>

6. Die **Abwasserabgabe für Kleineinleiter** wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, 24.01.2007, 16.12.2009 sowie am 15.12.2010, festgelegt.

Klötze, den 11.11.2010

gez. Tüngler  
Verbandseschäftsführerin

**Wasserverband Klötze**  
Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

**Hinweis:**

**Diese Information betrifft nicht zentral erschlossene Grundstücke**

Diese Regelungen gelten ab 2011 und sind zwingend einzuhalten. Hinweise zur bedarfsorientierten Fäkalschlammabfuhr ab dem Jahr 2011.

Die Rückstände (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser) aus den privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind durch den Wasserverband Klötze (WVK) umweltgerecht zu entsorgen. Grundlage hierfür ist die Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen vom 27.09.2001 zuletzt geändert am 27.04.2005 in der gültigen Fassung sowie die Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK) vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006, 03.12.2009, 18.03.2010 und 11.11.2010.

Der Wasserverband Klötze bedient sich zur Durchführung der mobilen Fäkalschlammabfuhr der Firma :

**Osters & Voß GmbH,**  
Gottschower Dorfstraße 51,  
19348 Plattenburg / GT Groß Gottschow  
(Tel.-Nr. 038784-780 0, Fax-Nr. 038784-780100).

Der Abtransport der Rückstände aus den privaten Abwasseranlagen erfolgt ausschließlich zur Fäkalannahmestelle der Verbandskläranlage Immekath.

Die Beauftragung der Entsorgungsleistungen hat durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Leistungserbringung, in der Regel 14 Tage vorher, bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Die Entsorgungsfirma **Osters & Voß GmbH** als Beauftragter des Wasserverbandes Klötze nimmt die Termine zur Fäkalschlammabfuhr entgegen. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

**1. Schlammabfuhr aus Einkammer- und Mehrkammergruben (Kleinkläranlagen)**

Einkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens, Mehrkammerabsetzgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (vollständig) zu entleeren. Die Kammern der Grube sind nach der Entleerung umgehend wieder durch den Betreiber mit Wasser aufzufüllen. Dies trifft in der Regel auf alle Anlagen mit weniger als 6 m<sup>3</sup> Gesamtnutzvolumen zu. Mehrkammerausfallgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Nach der Schlammabfuhr sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder durch den Betreiber mit Wasser zu füllen. Dies betrifft alle Anlagen ab 6 m<sup>3</sup> Gesamtnutzvolumen, welche mit mindestens drei Kammern ausgestattet sind. Die Höhe des Schlammspiegels ist mindestens einmal jährlich im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen zu ermitteln, sofern ein Wartungsvertrag hierüber abgeschlossen ist. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Entsorgungsunternehmen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte bis 7 Tage vor dem vom angekündigten Termin zur Entschlammung keine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis einer aktuellen Schlammspiegelmessung vorliegen, erfolgt grundsätzlich die Entschlammung. Unter Schlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Boden-, Schwimmschlamm und Ab-

wasser zu verstehen. Der Ablauf aus einer nicht rechtzeitig entschlammten Kleinkläranlage kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen! Zu erkennen ist dies, wenn im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren Wasserstau vorhanden oder im Sickerschacht die Sandschicht längere Zeit mit Abwasser überstaut ist. Sollte kein Wartungsvertrag über die Kleinkläranlage abgeschlossen sein, ist die Anlage nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern. Abfuhrtermine können im Zeitraum vom 01.04.- 31.10. vereinbart werden.

**2. Schlammabfuhr aus vollbiologischen Kleinkläranlagen**

Die Prüfung der Schlammspiegelhöhe erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung der Kleinkläranlage durch den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb. Dies setzt grundsätzlich den Abschluss eines Wartungsvertrages voraus. Über die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen erhält der Grundstückseigentümer einen Wartungsbericht, aus dem ersichtlich sein muss, ob die Schlammabfuhr durch ihn zu veranlassen ist. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der vollbiologischen Kleinkläranlagen ist eine bedarfsgerechte Schlammabfuhr geboten. Sollte bis 7 Tage vor dem angekündigten Termin zur Entschlammung keine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis einer aktuellen Schlammspiegelmessung vorliegen, erfolgt grundsätzlich die jährliche Entschlammung. Abfuhrtermine können im Zeitraum vom 01.04.- 31.10. vereinbart werden.

**3. Abwasser- und Fäkalienentnahme aus abflusslosen Gruben**

Vollständiges Entleeren und Abfuhr des Grubeninhalts nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Verbandsgebiet ist in zwei Entsorgungstouren eingeteilt.

**Zur Tour I gehören folgende Orte /Ortsteile:**

Ahlum; Stöckheim; Nieps; Nettgau; Gladdenstedt; Wendischbrome; Hanum; Jübar; Lüdel- sen; Hartauquelle; Klein Wismar, Groß Wismar; Forsthäuser; Rohrberg; Tangeln; Beetzen- dorf; Audorf; Käcklitz; Siedengrieben; Hohentramm; Stapen;

**Zur Tour II gehören folgende Orte /Ortsteile:**

Jeeben, Wohlgemuth, Darnebeck; Bandau; Poppau; Peertz; Klötze; Nesenitz; Neuendorf; Hohenhenningen; Siedentramm; Immekath; Dönitz; Schwarzendamm; Altferchau; Kunrau; Rappin; Jahrstedt; Dannefeld; Kahnstieg; Sauergrund; Köckte; Wenze, Quarnebeck; Trippig- leben

An Donnerstagen, beginnend am Donnerstag den 13.01.2011 mit der Tour I, im 14tägigen Zyklus, können Entleerungen beim Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Termine werden grundsätzlich mit der Firma Osters & Voß vereinbart. Der Bedarf einer Entleerung ergibt sich in der Regel spätestens dann, wenn die abflusslose Grube bis 50 cm unter den Zulauf angefüllt ist. Bei einer notwendigen sofortigen Entleerung wird ein Zuschlag von 75,00 Euro berechnet.

Die Entsorgungsfirma **Osters & Voß GmbH** als Beauftragter des Wasserverbandes Klötze nimmt die Termine zur Abwasser- und Fäkalienentnahme entgegen.

**Osters & Voß GmbH,**  
(Tel.-Nr. 038784-780 0, Fax-Nr. 038784-780100)

**Termine zur bedarfsorientierten Fäkalienentnahme und Fäkalschlammabfuhr**

**Abfuhrplan 2011**

**Tour I**

Ahlum; Stöckheim; Nieps; Nettgau; Gladdenstedt; Wendischbrome; Hanum; Jübar; Lüdel- sen; Hartauquelle; Klein Wismar, Groß Wismar; Forsthäuser; Rohrberg; Tangeln; Beetzen- dorf; Audorf; Käcklitz; Siedengrieben; Hohentramm; Stapen;

13.01.	27.01.	10.02.	24.02.	10.03.	24.03.
07.04.	21.04.	05.05.	19.05.	03.06.	16.06.
30.06.	14.07.	28.07.	11.08.	25.08.	08.09.
22.09.	06.10.	20.10.	03.11.	17.11.	01.12.
15.12.	29.12.				

**Abfuhrplan 2011**

**Tour II**

Jeeben, Wohlgemuth, Darnebeck; Bandau; Poppau; Peertz; Klötze; Nesenitz; Neuendorf; Hohenhenningen; Siedentramm; Immekath; Dönitz; Schwarzendamm; Altferchau; Kunrau; Rappin; Jahrstedt; Dannefeld; Kahnstieg; Sauergrund; Köckte; Wenze, Quarnebeck; Trippig- leben

20.01.	03.02.	17.02.	03.03.	17.03.	31.03.
14.04.	28.04.	12.05.	26.05.	09.06.	23.06.
07.07.	21.07.	04.08.	18.08.	01.09.	15.09.
29.09.	13.10.	27.10.	10.11.	24.11.	08.12.
22.12.					

Änderungen vorbehalten!

Ihr Wasserverband Klötze

**Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel**

**Wirtschaftsplan**

**des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2011**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 15 der Verbandssatzung in der Fassung vom 08.06.2006 hat

die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2010 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird im Erfolgsplan  
im Aufwand auf 16.991.600,00 Euro  
im Ertrag auf 16.991.600,00 Euro  
im Vermögensplan  
in der Einnahme auf 3.584.100,00 Euro  
in der Ausgabe auf 3.584.100,00 Euro festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 60.000 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.398.000,00 Euro festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

## Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 12/10

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2011.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	397
Ja-Stimmen:	397
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Salzwedel, den 26.11.2010

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

## Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2011 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2011 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 60.000,00 Euro wird mit Datum 22.12.2010 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 100 Abs.2 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag

gez. Barth  
Sachgebietsleiterin der Kommunalaufsicht

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 15 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz vom 31.01.2011 bis 14.02.2011 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 14.12.2010

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Norddrömling  
Verf.-Nr. SAW 6.002

## Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Norddrömling werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32, Satz 3 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 7/1, 7/2, 9/1, 8/3, 8/4, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 17/1, 18/1, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 20/1, 20/2, 21/1, 49/21 und 55/11 der Flur 7 in der Gemarkung Röwitz zu einer Veränderung der Wertermittlungsergebnisse (teilweise Änderung von Grünland- in Ackerschätzung).

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 30.11.2010 bekannt gegebenen und durch vorgenannte Veränderung ergänzten Wertermittlungsnachweisungen.

### Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2010.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 22.11.2010 bis 29.11.2010 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1 und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 30.11.2010 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in einem Anhörungstermin, ebenfalls am 30.11.2010 um 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse behoben.

Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32, Satz 3 FlurbG vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Textdorf

DS

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum hat am 23.11.2010 für den kirchlichen **Friedhof Ahlum** eine Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.1999 beschlossen.

Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld dürfen nur Urnen bestattet werden.

Ab dem 01.01.2011 beträgt die Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes auf dem Gemeinschaftsgrabfeld mit 30 Jahre Liegezeit 1000 Euro.

Ahlum, 23.11.2010

gez. Krüger

gez. Pieper

### Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Ahlum

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Ahlum am 23.11.2010 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ahlum wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.01.2011 unter dem Aktenzeichen RT 50 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber

Amtsleiter KKA Salzwedel

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark hat am 23.11.2010 für den kirchlichen **Friedhof Fleetmark** eine Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2009 beschlossen.

Änderung § 19 Abs. 1 Friedhofssatzung:

In der Gemeinschaftsgrabanlage in Fleetmark dürfen nur Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Es heißt ab sofort Gemeinschaftsumengrabanlage.

Änderung § 6 Punkt 2:

Für die Beschriftung des vorhandenen Steines ist vorgesehen, auf jeder Seite jeweils zwei Namen mit Geburts- und Sterbejahr anzubringen. Es wird von jedem Nutzungsberechtigten dafür 400 Euro erhoben. Insgesamt beträgt die Gebühr für den Erwerb einer Urne für 25 Jahre Liegezeit im Gemeinschaftsumengrabanlage 1000 Euro.

Fleetmark, 23.11.2010

gez. Behrens

gez. Lange

## Kirchspielrat des Ev. Kirchspiel Fleetmark

Die vom Kirchspielrat der Kirchengemeinde Fleetmark am 23.11.2010 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Fleetmark wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.01.2011 unter dem Aktenzeichen RT 74 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber  
Amtsleiter KKA Salzwedel

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Peertz

Die Ev. Kirchengemeinde Peertz hat am 15.12.2010 für den kirchlichen Friedhof in Peertz eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.12.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 II der Friedhofsgebührenordnung wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 auf 5,00 Euro je Grab angehoben.

Es ändern sich weiterhin die Graberwerbsgebühren wie folgt:

Reihengrab mit 30 Jahren Liegezeit:	50,00 Euro
Urnengrab mit 30 Jahre Liegezeit :	50,00 Euro
Wahlgrab mit 30 Jahre Liegezeit:	50,00 Euro
Urnenwahlgrab mit 30 Jahre Liegezeit:	50,00 Euro
Urne in belegter Wahlgrabstelle mit 30 Jahre Liegezeit:	50,00 Euro

gez. Schröder      gez. Schulze

Der Gemeindegemeinderat Peertz hat am 15.12.2010 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Peertz beschlossen und dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.01.2011 unter dem Aktenzeichen RT 22 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

gez. Weber  
Amtsleiter Kreiskirchenamt

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 23.12.2010

Telefon: Zentrale      03931/252 0  
             Durchwahl      03931/252 403  
Fax:                      03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
             lvermgeo.sachsen-anhalt.de

### Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. 20799/2007

Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Hansestadt Salzwedel**    Gemarkung: **Benkendorf**    Flur: 7

Flurstücke:      **17, 22/1**

Bezeichnung:    „**Von Büssen zur B 71**“

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 26.01.2011 bis 25.02.2011**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag    08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Dienstag                                08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag                                    08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

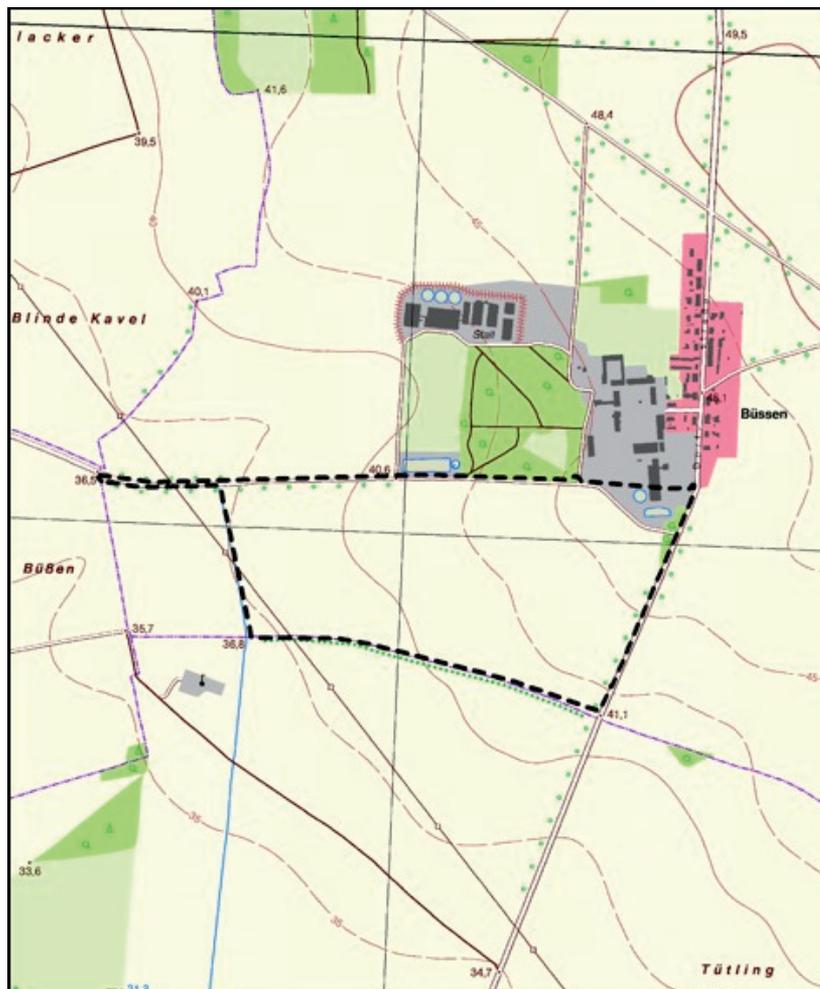
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes — — —



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber:      Altmarkkreis Salzwedel  
                         Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
                         Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung:            kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz:                    Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
                         39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug:                 General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
                         29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61